

S A T Z U N G

des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*"

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" nach Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Bonn.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Bonn auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln für das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind:

- a) Förderung der zahnmedizinischen Forschung und Lehre,
- b) Förderung der zahnmedizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- c) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes,
- d) Vertretung, Vermittlung und Verbreitung zahnmedizinischer Forschungsergebnisse im In- und Ausland.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- a) Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland approbierte Zahnarzt werden, der in Bonn die zahnärztliche Prüfung abgelegt hat oder als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Universität Bonn tätig ist bzw. war, sofern nicht § 4 sinngemäß auf ihn zutrifft. Darüber hinaus können niedergelassene Kolleginnen und Kollegen ebenfalls Mitglied werden.
- b) Wissenschaftliche oder als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen sowie Körperschaften können auf Antrag korporative Mitglieder des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" werden.
- c) Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes anerkannte, um die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente Wissenschaftler des In- und Auslandes ernannt werden.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen des In- und Auslandes, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet oder dem

S A T Z U N G

des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*"

"*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden ernannt werden.

- 2) Rede- und Antragsrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*".

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei:
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der durch fristlose schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt,
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes, der durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden kann,
 - d) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.
- 2) Gegen einen Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses ein Widerspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Organe des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich einmal hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Vorsitzende seinen Jahresbericht erstattet und der Schatzmeister Rechnung ablegt.
- 2) Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in den fachtypischen Publikationsorganen oder per Mitgliederanschriften mit einer Frist von mindestens acht Wochen. Dies ist auch per E-Mail möglich.
- 3) Die Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt zugleich mit der Ankündigung der Mitgliederversammlung.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

S A T Z U N G

des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*"

- 5) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand erstellt.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 7) Über die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise dem Schriftführer, ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Satzung zu beschließen, ihre Einhaltung zu überwachen und gegebenenfalls Satzungsänderungen zu beschließen,
 - b) den Kassenbericht abzunehmen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festlegung von Arbeitsthemen,
 - f) die Festsetzung der Beiträge,
 - g) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief beim Vorsitzenden einzureichen.
Anträge zur Förderung der zahnmedizinischen Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen vor dem 31. März eines jeden Jahres gestellt werden.
 - h) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder gemäß § 37 BGB dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" für nötig erachtet. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlungen. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

S A T Z U N G

des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*"

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unmittelbar und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung turnusgemäß ein neues Vorstandsmitglied. Zwischenzeitlich kann der Vorstand bei Einstimmigkeit für das ausgeschiedene Mitglied einen Stellvertreter bestimmen.

§10 Zuständigkeit der Aufgaben

- 1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*", die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
- 3) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer erledigen i.d.R. gemeinsam die laufenden Aufgaben des Vorstandes. Zur Beschlussfassung können drei der aufgeführten Personen als geschäftsführender Vorstand ausreichen. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" im Sinne des § 26 BGB (jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam).
- 4) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Projektleiter berufen.

§11 Sitzungen des Vorstandes

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Sachverständige mit Beratungsfunktion eingeladen werden.

S A T Z U N G

des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*"

- 5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von einem Mitglied des Vorstandes, vorzugsweise dem Schriftführer, ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§12 Tagungsleiter bei wissenschaftlichen Veranstaltungen

- 1) Der Tagungsleiter wird vom Vorstand gewählt. Ihm obliegt im Einvernehmen und mit dem Vorstand zusammen die Vorbereitung und Leitung der wissenschaftlichen Tagungen.
- 2) Der Tagungsleiter nimmt an dem Teil der Vorstandssitzungen, die der Vorbereitung des wissenschaftlichen Programms dienen, mit Sitz und Stimme teil.

§13 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- 2) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag wird jeweils zur Mitte eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird eingezogen.
- 3) Korporative Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14 Rechnungsjahr

- 1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Einnahmen und Ausgaben des "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" müssen für jedes Rechnungsjahr belegt werden.

§15 Kassenprüfer

- 1) Der "*Al Dente Uni-Bonn e.V.*" hat seine Einnahmen und Ausgaben laufend zu protokollieren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres einen Bericht zur Kassenprüfung für die Mitgliederversammlung anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

SATZUNG

des "Al Dente Uni-Bonn e. V."

- 2) Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres und Vorliegen des Berichtes zur Kassenprüfung haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber einen Bericht vorzulegen und dem Vorstand sind gegebenenfalls Vorschläge für seine Finanzgestaltung zu unterbreiten.

§16 Auflösung des "Al Dente Uni-Bonn e. V."

- 1) Die Auflösung kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§17 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung trat nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2004 in Kraft. Sie wurde am 19.04.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (VR 8428).

Die Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2020 in Kraft. Sie wurde am 12.08.2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn (unter VR8428) eingetragen.